

Änderung des Flächennutzungsplans m. integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen durch Deckblatt Nr. 13 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Anger“)

Gemeinde Markt Hofkirchen
Landkreis Passau
Reg.-Bezirk Niederbayern

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6a Abs. 1 BauGB).

1. Beschreibung/ Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Die geplante Entwicklung dieses Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im sogenannten „benachteiligten Gebiet“ zu ermöglichen. Auf den bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummern 1422, 1422/2, 1423, 1424, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428/3 und 1487/4, jeweils Gemarkung Hilgartsberg in der Lage bei Anger im Markt Hofkirchen soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 6,3 ha als Sondergebiet Sonnenenergie „Anger“ incl. rahmender Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Es werden ca. 4,3 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung = festgesetztes Sondergebiet) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als bleibender Bestand und eingriffsminimierende Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen mit eingeplant. Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Randlich reichen kleinflächig Waldflächen in den Geltungsbereich herein, die als Wald erhalten bleiben. Es verlaufen ober- und unterirdische Leitungen durch den Bereich der gepl. Änderung im Südosten. Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, in dem nach EEG und Länderöffnungsklausel die Errichtung möglich ist. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde gut für diese Entwicklung geeignet. Die erforderlichen detaillierteren Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet wurden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (im Parallelverfahren) getroffen.

Hinweise auf parallel erfolgte Planungen:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Sonnenenergie „SO Solarpark Anger“ erfolgte dazu im Parallelverfahren zu dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 13.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB (= Anlage 1 zur Begründung) dokumentiert. Geschützte Biotope oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG bzw. sonstige geschützte Bereiche (wie Wasserschutzgebiete, Bau- oder Bodendenkmäler o. ä.) sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet. Konkret festgelegt wurden die Ausgleichsflächen um das Sondergebiet dann im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan. Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG, LEP).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts im Bezug auf Betroffenheit und Berücksichtigung kurz zusammengefasst:

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Mensch und Gesundheit	nur geringfügige Veränderung und nur lokal in direktem Umgriff um die gepl. Anlage (insbesondere um die Stationen), Vorbelastung durch 110 kV- Leitung gegeben; Lärmaufkommen nur kurzfristig während der kurzen Bauphase erhöht; Nutzung der Wege für örtliche Erholung im Umfeld weiterhin möglich, oberer Bereich bei Aussichtspunkt ist ausgespart von gepl. Sondergebietsnutzung und als Grün- und Ausgleichsfläche eingeplant, aufgrund Lage ohne spezifische Blendwirkung. Insgesamt sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen gegeben
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Ausgangszustand ohne spez. Bedeutung für Tiere und Pflanzen, wertvolle Lebensräume werden nicht beeinträchtigt; artenschutzrechtliche Konflikte/ Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden; durch die Änderung entsteht in Verbindung mit der gepl. Anlage über die gepl. rahmenden Grünflächen zum Ausgleich und zur Eingriffsminimierung eine Aufwertung durch eine zusammenhängende Fläche mit extensiven und naturnahen Strukturen wie Wiese, Saum, Hecken, Obstwiese und teils Zusatzstrukturen, somit insgesamt eine Zunahme extensiver Flächen/ Strukturen im räuml. Verbund
Schutzgut Boden	Beanspruchung der Fläche für eine neue Nutzung, Schutz des Bodens vor Erosion durch dauernde Bodenbedeckung in der gepl. Solaranlage und in den rahmenden Grünflächen; Erholung des Bodens durch Nutzung als extensive Wiese usw. ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz, randlich hereinragende Teilflächen bleiben als Wald-/ Gehölzflächen erhalten auch während der PV- Nutzung
Schutzgut Fläche	Beanspruchung der Fläche für eine neue, andere Nutzung als Solarpark, allerdings geht die Fläche nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden; während der Nutzung als Sondergebiet ist auch eine extensive Nutzung als Wiese/ Obstwiese im Rahmen der Pflege vorgesehen
Schutzgut Wasser	Kein Eingriff in Gewässer oder Grundwasser durch die gepl. Ausweisung als Sondergebiet, Oberflächenwasser kann in der Fläche verdunsten und versickern, Bodenabtrag oder Abschwemmung wie bisher bei Ackernutzung in Hanglage werden im Sondergebiet durch gepl. flächige Bodenbedeckung verhindert, Oberflächenwasser kann jeweils zwischen den einzelnen Platten abfließen
Schutzgut Luft und Klima	Keine wesentliche Auswirkung auf Kleinklima,

	Lage in der freien Landschaft mit größeren umgebenden, ausgleichenden Waldflächen, Durchlässigkeit bei Nutzung (Freiflächen-photovoltaikanlage) weiterhin gegeben; die Nutzung erneuerbarer Energien stellt Beitrag zum Klimaschutz dar
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zwar etwas auf das Landschaftsbild aus. Die Lage ist vorwiegend örtlich einsehbar. Um die Wirkung auf das Landschaftsbild/ Fernwirkung gering zu halten, wurde der obere kuppennahe, weiter in die Landschaft wirkende Teil ausgespart von der gepl. Photovoltaiknutzung und als Grün- / Ausgleichsfläche eingeplant. Es ist durch das gepl. Sondergebiet somit keine gravierende Beeinträchtigung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild gegeben. Der obere Bereich um den Aussichtspunkt ist als Grün- / Ausgleichsfläche mit eingeplant, um auch diesbezüglich Beeinträchtigungen gering zu halten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine gravierende Beeinträchtigung im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter gegeben durch Planung, der obere Bereich wurde von der PV- Anlage ausgespart und als Ausgleichsfläche eingeplant wegen des Aussichtspunktes

Es sind mit der Ausweisung als Sondergebiet keine erheblichen nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden, sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bez. der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche oder im Hinblick auf eine Kumulation. Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche auch wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

3. Planungsalternativen

Betrachtet man die aufgrund des EEG Gesetzes und der Einspeisevergütung mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - bzw. nach Länderöffnungsklausel nun auch Acker- und Grünlandflächen im „benachteiligten Gebiet“
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Hofkirchen die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem Korridor entlang der Bundesautobahn A3 bzw. darüber hinaus der Errichtung im sog. „benachteiligten Gebiet“.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik wurde aufgrund der Äußerungen der Regierung v. Niederbayern und des Landratsamtes Passau im Bauleitplanverfahren zum Solarpark Oberriegl und aufgrund der beiden nachfolgend eingegangenen Anträge auf Entwicklung von Solarparks ein „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ ausgearbeitet. Auf dieses, das als Anlage den Unterlagen zum Deckblatt 13 des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beigelegt sind, wird verwiesen. Prinzipiell gibt es (vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt) grundsätzlich ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn A3 mit potentieller Eignung. Von diesen wurde für den gepl. Solarpark Garham Nord Antrag gestellt und die Bauleitplanungen begonnen. Der Bereich für den gepl. Solarpark Anger liegt im 2. nach EEG möglichen Bereich auf Acker-/ Grünlandflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet. Dieser wurde im vorgenannten Entwicklungskonzept aufgrund des Antrags mit untersucht und unter Berücksichtigung von Maßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild für möglich/ geeignet angesehen. Es wurden größere Flächen im höher gelegenen Teil des Gebiets ausgespart von der Nutzung als Photo-

voltaikanlage und zum Ausgleich eingeplant. Es sind mit der Planung keine gravierenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

4. Ablauf des Verfahrens

12.10.2021	Änderungsbeschluss; ortsüblich bekannt gemacht am 26.01.2022
04.02.2022 bis 07.03.2022	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Vorentwurf vom 17.01.2022 (Bekanntmachung v. 26.01.2022)
22.03.2022	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss
29.04.2022 bis 30.05.2022	Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Entwurf vom 22.03.2022 (Bekanntmachung v. 09.03.2022)
28.06.2022	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der **Beteiligung der Öffentlichkeit** § 3 (1) BauGB wurden seitens des Angrenzers mit dem Waldgrundstücks Bedenken vorgebracht bezüglich potentieller Schäden durch Baumfall bei Sturm oä. an der Anlage. Außerdem wurde auf ein bestehendes Fahrrecht zur Holzabfuhr hingewiesen, das durch das gepl. Sondergebiet verläuft. Hierzu wurde eine Haftungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer geschlossen und das Fahrrecht notariell neu geregelt.

Die Hinweise und Äußerungen aus der **Beteiligung der Träger öffentl. Belange** nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden bei der Abwägung berücksichtigt und auch an den Vorhabenträger weiter gegeben.

Häufig wurden die Stellungnahmen kombiniert zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan und zur parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans abgegeben.

Die Regierung von Niederbayern äußerte sich zu den Zielen der Raumordnung und bewertete die Planung mit dem Ergebnis, dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen stehen. Außerdem wurde der Hinweis gegeben auf das Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ v. 08.12.2021 und die zu übermittelnden Endfertigungen (1 x digital und 1 x in Papierform), was entsprechend bereitgestellt wird.

Seitens des Landratsamtes Abteilung 7 Städtebau wurde auf das gemeindliche Entwicklungskonzept eingegangen und auf die Vorabstimmung hingewiesen, mit der Festlegung den oberen Bereich im Hinblick auf das Landschaftsbild freizulassen von der Photovoltaiknutzung.

Das Landratsamt Untere Naturschutzbehörde machte keine grundsätzlichen Bedenken geltend. Die Äußerungen betrafen insbesondere den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und sind dort behandelt.

Das Landratsamt Passau Wasserrecht wies auf auf § 12 und § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und eine Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes bez. sonst. Themen der Wasserwirtschaft hin.

Das Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass über Altlasten keine Kenntnisse vorliegen und dass empfohlen wird bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten Erdreich organoleptisch beurteilen zu lassen. Zudem wurde auf den Praxis-Leitfaden für die ökolog. Gestaltung v. Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen.

Der Kreisbrandrat informierte über die zuständige Feuerwehr und wies auf die Vorhaltung von Löschmitteln und die Information über die Zugänglichkeit hin.

Die Bayernwerk Netz GmbH Bamberg wies auf die 110 KV- Freileitung und einzuhaltende Mindestabstände zu Leiterseilen hin und dass die Bauplanung der Bayernwerk Netz GmbH Bamberg zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen sei. Darüber hinaus wurden weitere Hinweise gegeben zu Bau- und Arbeitshöhen, vorbeugendem Brandschutz, Niveauveränderungen, Antennen, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen, Bepflanzung, Zäunen, Unfallverhütung, Baumaschineneinsatz, Schattenwurf und zum Eisabwurf.

Die Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen wies auf die unterirdische Leitung hin, die im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan eingetragen wurde und die einzuhaltenden Schutzvorkehrungen.

Der Bayerische Bauernverband hatte keine grundsätzlichen Einwände und bat um Ergänzungen in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Die Hinweise und Äußerungen wurden bei der Abwägung berücksichtigt und auch an den Vorhabenträger weiter gegeben.

Von den weiteren beteiligten Trägern öffentl. Belange sind keine Einwände/ Bedenken/ Hinweise zum Deckblatt geäußert worden oder keine Stellungnahmen eingegangen. Die weiteren Äußerungen von Trägern öffentl. Belange betrafen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und wurden dort behandelt bzw. berücksichtigt.

6. Hinweis auf die weiteren Unterlagen/ Ausführungen

Weitere Ausführungen siehe in den Unterlagen zu

Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen durch Deckblatt Nr. 13 (i.S. „Sondergebiet Solarpark Anger“) Stand Feststellungsbeschluss v. 28.06.2022

- Verfahrensvermerke und Übersicht
- Plan bisher. rechtswirksamer Stand und Darstellung Änderung durch Deckblatt 1 mit Legende/ plan. Festsetzungen
- Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB
- Anlage „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf“
- Anlage „Beantragtes Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen, Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds“, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, 94522 Wallersdorf, 12 Seiten zuzüglich 1 Karte

Wallersdorf

Markt Hofkirchen, den

Planungsbüro Inge Haberl
Wallersdorf

1. Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen

